

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Anerkennung und Förderung von Beratungsstellen nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Sicherstellung der Beratung

(1) Auf Grund der §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hat das Saarland ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung für die Beratung nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sicherzustellen.

(2) Die Mindestversorgung nach § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird durch hauptamtliche Fachkräfte der anerkannten Beratungsstellen kommunaler Träger (Gesundheitsämter) und die hauptamtlichen Fachkräfte der Beratungsstellen in freier Trägerschaft sichergestellt.

(3) In jedem Gesundheitsamt ist mindestens eine hauptamtliche, vollzeitbeschäftigte Fachkraft oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften mit der Beratung nach den Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und dieses Gesetzes betraut. Diese Beratung hat Vorrang vor anderen Aufgaben.

Ausgegeben: 30.03.2006

(4) Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport stimmt unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs im Abstand von drei Jahren die Planung und Durchführung der gesetzlichen Aufgabe einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und mit den Gesundheitsämtern und den beteiligten Beratungsstellen in freier Trägerschaft ab und überprüft die Angemessenheit der öffentlichen Förderung.

§ 3

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Zuständig für die Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach den §§ 8 und 9 des Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetzes ist das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist schriftlich nachzuweisen. Bereits erteilte Anerkennungen bleiben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 unberührt.

(2) Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle begründet keinen Anspruch auf staatliche Förderung.

(3) Verzicht, Einstellung und sonstige Änderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung betreffen, sind dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Erteilung und Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt des Saarlandes öffentlich bekannt gemacht. Bekannt zu machen sind auch die bereits anerkannten Beratungsstellen nach Absatz 1 Satz 3.

§ 4

Berichtspflicht

(1) Die Beratungsstellen erstellen Jahresberichte, die dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport jeweils bis 31. März des Folgejahres vorzulegen sind. In diesen Jahresberichten sind die Maßstäbe, die der Beratungstätigkeit zugrunde liegen, und die dabei gesammelten Erfahrungen schriftlich darzustellen. Die Teilnahme der Beratungsfachkräfte an Fortbildungsmaßnahmen ist ebenfalls in die Jahresberichte aufzunehmen.

(2) Die Beratungsstellen haben nach § 10 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetzes über die Beratungsgespräche Aufzeichnungen in anonymisierter Form anzufertigen. Diese Aufzeichnungen können durch das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport eingesehen werden. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, diese Aufzeichnungen nach Ablauf von drei Jahren zu vernichten.

(3) Die Vorschriften des Saarländischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Saarländisches Datenschutzgesetz – SDSG) vom 24. März 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498), sind zu beachten.

§ 5 Grundsätze der Förderung

- (1) Förderfähig nach diesem Gesetz sind
1. die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Sinne der §§ 8 und 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie
 2. allgemeine Beratungsstellen im Sinne der §§ 2 und 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- in freier Trägerschaft, soweit sie nach den Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und dieses Gesetzes erforderlich sind.
- (2) Erforderlich ist eine Beratungsstelle, wenn sie
1. zur Sicherstellung des Mindestschlüssels gemäß § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes benötigt wird und
 2. benötigt wird, damit die ratsuchende Person unter Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung wählen kann. Dafür sind neben den weltanschaulich neutralen kommunalen Trägern, Träger unterschiedlicher konfessioneller Prägung, insbesondere mindestens je ein Träger der verfassten katholischen und evangelischen Kirche bzw. deren Wohlfahrtsverbände und drei nichtkonfessionelle Träger unterschiedlicher Weltanschauung erforderlich.
- (3) Bei der Auswahl zwischen mehreren Beratungsstellen freier Träger sind zu berücksichtigen:
1. die vorhandenen Beratungsstrukturen,
 2. die tatsächliche Inanspruchnahme der Beratungsstellen,
 3. die Wohnortnähe

§ 6 Voraussetzungen und Umfang der Förderung

- (1) Beratungsstellen im Sinne von § 5 Abs. 1 erhalten öffentliche Förderung nach diesem Gesetz, wenn sie
1. über mindestens eine in der Beratungstätigkeit erfahrene und mit Hilfen vertraute, beim Träger angestellte Beratungsfachkraft verfügen,
 2. gewährleisten, dass die Beratungsfachkräfte in angemessenem Umfang fachspezifisch fortgebildet werden,
 3. sicherstellen, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, psychologisch oder juristisch ausgebildete oder eine andere kompetente Fachkraft herangezogen werden kann,
 4. sicherstellen, dass sie mit den Stellen zusammenarbeiten, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, sowie
 5. über die für eine sachgemäße Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten und die hierzu erforderliche Ausstattung verfügen
- (2) Gefördert werden 80 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten.

(3) Als Beratungsfachkräfte im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gelten:

1. Diplompsychologinnen/Diplompsychologen
2. Ärztinnen/Ärzte mit mindestens einjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Schwangerschaftsberatung oder einem beraterspezifischen Fortbildungsnachweis
3. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
5. Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung mit ausreichender Berufserfahrung oder mit einer im Einzelfall gleichwertigen Berufs- und Beratungserfahrung.

(4) Die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 sind erfüllt, wenn

1. die Beratungsstelle über Räumlichkeiten verfügt, die zur sachgemäßen Durchführung der Beratungen geeignet sind,
2. die Beratungsstelle an mehreren Wochentagen regelmäßige Beratungszeiten anbietet, die auch für Berufstätige die Möglichkeit einer Beratung eröffnen,
3. die Beratungsstelle von Montag bis Freitag fernmündlich erreichbar ist,
4. Öffnungszeiten und Fernsprechanchlüsse in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht werden, und
5. die Beratungsstelle mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Sexualpädagogische Prävention

Für die Durchführung sexualpädagogischer Präventionsmaßnahmen gemäß § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes kann Beratungsstellen freier Träger nach Maßgabe des Landeshaushaltes zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10 Prozent der durch Rechtsverordnung nach § 8 bestimmten anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten gewährt werden.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zu Verfahren, Voraussetzungen und Umfang der Förderung sowie zur Verteilung von Fördermitteln nach diesem Gesetz;
2. die Kriterien für die pauschalierte Berechnung der notwendigen Personal- und Sachkosten nach § 6 Abs. 2 und der anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten nach § 7.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

1. Bundesrechtliche Regelung

Mit dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 trat am 1. Oktober 1995 auch das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz, SchKG) in Kraft.

Nach § 3 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes stellen die Länder ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Schwangerenberatung sicher. Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots erforderlichen Beratungsstellen haben nach § 4 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes Anspruch auf angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten; gemäß § 4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist das Nähere durch das Landesrecht zu regeln.

Die gesetzlich geregelte Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Staat verpflichtet ist, durch eine umfassende und qualifizierte Beratung alles in seinen Kräften Stehende zum Schutz des ungeborenen Lebens zu tun. Diesen Erfordernissen trägt das Schwangerschaftskonfliktgesetz Rechnung, das unter anderem einen grundsätzlichen Anspruch der erforderlichen Beratungsstellen auf öffentliche Förderung normiert.

2. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

In seiner Entscheidung vom 3. Juli 2003 (Az. 3 C 26/02) hat das Bundesverwaltungsgericht insbesondere festgestellt, dass eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Zuschuss in Höhe von 80% der notwendigen Personal- und Sachkosten erforderlich macht.

Mit Urteil vom 15. Juli 2004 (Az. 3 C 48/03) hat das Bundesverwaltungsgericht weiter entschieden, dass eine Förderung auch solchen Beratungsstellen zusteht, die keine Beratungsscheine i.S.d. § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes als Voraussetzung für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch ausstellen. Öffentliche Förderung steht danach auch Beratungsstellen zu, die ausschließlich allgemeine Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen.

Gleichzeitig hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich bestätigt, dass die Länder zur Förderung eines den Versorgungsschlüssel nach § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes überschreitenden Angebots nicht verpflichtet sind. Die Länder können daher Kriterien aufstellen, um bei einem Überangebot an Beratungsstellen eine sachgerechte Auswahl zu treffen.

3. Auswirkungen auf das Landesrecht

Im Saarland wie auch in der überwiegenden Mehrheit der übrigen Bundesländer waren landesrechtliche Vorschriften zum Schwangerschaftskonfliktgesetz bislang zwar erlassen worden, allerdings nicht durch formelles Gesetz.

Zwar war der durch die Entscheidung des BVerwG vom 3. Juli 2003 vorgegebene Umfang der Förderung in der Vergangenheit auf Landesebene bereits berücksichtigt worden. Im Rahmen der Neuregelung war jedoch zu berücksichtigen, dass auch solche Beratungsstellen, die sich nicht an der gesetzlich geregelten Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligen und ausschließlich allgemeine Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbieten, bei der Förderung zu berücksichtigen sind.

Regelungsbedürftig waren weiterhin Auswahlkriterien, die es dem Land ermöglichen, die Förderung eines über den Versorgungsschlüssel des § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hinausgehenden Angebots an Beratungsstellen abzulehnen. Diese Kriterien waren insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und der gewachsenen Strukturen der Beratungslandschaft, aber auch der Haushaltsnotlage des Landes zu formulieren.

4. Kosten

Die Kosten werden durch den in § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bundesrechtlich geregelten Versorgungsschlüssel sowie die konkretisierenden Entscheidungen des BVerwG aus den Jahren 2003 und 2004 vorgegeben.

Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des BVerwG zur Auslegung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes einerseits und der vorhandenen, gewachsenen Strukturen der Beratung, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, andererseits, war eine kostenneutrale Lösung nicht möglich.

Zur Vermeidung weiter steigender Kosten stellt das Gesetz zugleich sicher, dass die öffentliche Förderung tatsächlich auf die durch den Verteilungsschlüssel bundesgesetzlich vorgegebene Zahl an Beratungsstellen beschränkt werden kann.

B. Im Einzelnen

zu § 1 (Zweck)

Im Saarland war die Anerkennung und Förderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach den Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bislang durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15. Juli 2004 (Az. 3 C 48/03) ausgeführt, dass die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Landesrecht nach § 4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Landesgesetz erfolgen muss. Dieser Verpflichtung kommt der Gesetzgeber mit diesem Gesetz nach.

zu § 2 (Sicherstellung der Beratung)

zu Absatz 1 und 2

Abs. 1 und 2 knüpfen an die Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes an, nach denen die Länder den Versorgungsschlüssel von einer hauptamtlichen, vollzeitbeschäftigten Fachkraft bezogen auf 40.000 Einwohner erfüllen müssen.

Der sich aus § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ergebende Versorgungsschlüssel gilt für die Beratungsstellen nach § 3 und § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gemeinsam. Bei einer Einwohnerzahl von 1.056.417 (Stand: 31.12.04) sind bei Anwendung des in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes festgelegten Versorgungsschlüssels landesweit 26,5 Personalstellen in Vollzeit erforderlich. 6,5 Personalstellen davon werden bei den gemäß § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes als Beratungsstellen anerkannten kommunalen Gesundheitsämtern für die Bereitstellung eines wohnortnahen, weltanschaulich neutralen Beratungsangebotes vorgehalten. Bislang waren bei den Gesundheitsämtern landesweit 15 vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte mit der Sicherstellung des Beratungsangebotes betraut. Die Gesundheitsämter im Saarland waren bereits vor Inkrafttreten des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und vor der Reform des öffentlichen Gesundheitsdienstes Träger der Schwangerschaftskonfliktberatung, so dass es sich dabei nicht um eine neue Aufgabe handelt.

zu Absatz 3

Unter „Betrauen“ ist die Zuweisung der konkreten Aufgabe, nicht die Einrichtung zusätzlicher Stellen zu verstehen. „Vorrangig“ bedeutet, dass dieses Personal, soweit es die Beanspruchung mit Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung zulässt, auch andere Aufgaben übernehmen kann. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung sind aber uneingeschränkt zu erfüllende gesetzliche Aufgaben.

zu Absatz 4

Um dem reinen Vorhaltegedanken gerecht zu werden, aber auch einer gewissen Bedarfsorientierung entsprechen zu können, soll die zuständige oberste Landesbehörde im Abstand von drei Jahren mit den Trägern der Beratungsstellen die Planung und Durchführung dieser Aufgabe abstimmen.

zu § 3 (Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen)

§ 3 regelt, welche Behörde für die Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zuständig ist, die Voraussetzungen einer Anerkennung sowie die Pflicht der Träger, jedwede Änderungen, die die Voraussetzung der Anerkennung berühren, der zuständigen Behörde mitzuteilen. Des Weiteren wird eine Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Erteilung und Widerruf der Anerkennung durch die zuständige Behörde normiert, um eine hinreichende Publizität der anerkannten Beratungsstellen zu gewährleisten.

Eine Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erfolgt generell dann, wenn die betreffende Beratungsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen des § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes im Einzelnen erfüllt und kann somit auch über den tatsächlich vorhandenen Bedarf hinaus erfolgen. Damit nicht gleichzeitig die Verpflichtung zur Förderung eines bedarfsüberschreitenden Angebotes an Beratungsstellen besteht, sieht § 3 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Förderung nach § 6 nach sich zieht.

zu § 4 (Berichtspflicht)

§ 4 Abs. 1 bis 3 knüpft an die Berichtspflicht und Überprüfung der Beratungsstellen gemäß § 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes an und verpflichtet die Träger ergänzend ihre Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Beratung nachzuweisen. Die Berichtspflicht gilt gleichermaßen für allgemeine Beratungsstellen und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i.S.v. § 5.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Saarländischen Datenschutzgesetzes verwiesen. Auch das Schwangerschaftskonfliktgesetz selbst berücksichtigt bereits die Belange des Datenschutzes, denn die als Grundlage für den schriftlichen Bericht dienenden Aufzeichnungen über die einzelnen Beratungsgespräche erfolgen in anonymisierter Form, § 10 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

zu § 5 (Grundsätze der Förderung)

zu Absatz 1

Mit § 5 Abs. 1 wird den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Förderanspruch der Beratungsstellen, die keine Beratungsbescheinigungen i.S.d. § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausstellen, genüge getan. Danach sind Beratungsstellen, die im Sinne des § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes staatlich anerkannt sind und die sowohl allgemeine Schwangerschaftsberatung als auch Schwangerschaftskonfliktberatung durchführen, ebenso förderfähig wie Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung im Sinne des § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbieten, sofern sie sich in freier Trägerschaft befinden und zur Sicherstellung des im Schwangerschaftskonfliktgesetz vorgegebenen Versorgungsschlüssels sowie nach Abs. 2 erforderlich sind.

zu Absatz 2

Abs. 2 konkretisiert den Begriff der „erforderlichen“ Beratungsstellen in Abs. 1; dadurch soll gewährleistet werden, dass Beratungsstellen nur dann in die Förderung einbezogen werden, wenn sie zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels gemäß § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes benötigt werden und dass Ratsuchende entsprechend den Vorgaben des § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

zu Absatz 3

Abs. 3 führt wesentliche Aspekte an, die im Rahmen einer Gesamtschau zu berücksichtigen sind, wenn bei einem Überangebot die Förderung einzelner Beratungsstellen abgelehnt und somit eine Auswahl getroffen werden muss.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass sich die gewachsenen Strukturen der Beratungslandschaft der Beratungsstellen im Saarland bewährt haben und die Fortführung der bisherigen qualifizierten Arbeit dieser Beratungsstellen im notwendigen Umfang sicher gestellt werden soll.

Weitere Aspekte sind die tatsächliche Inanspruchnahme der Beratungsstelle, die aus den Beratungszahlen der letzten drei Vorjahre zu ermitteln ist, sowie die Wohnortnähe. Eine wohnortnahe Betreuung der Ratsuchenden ist dann gewährleistet, wenn Beratungsstellen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der ratsuchenden Person erreichbar sind, also ihr Besuch auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages möglich ist.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die Länder verpflichtet ein ausreichendes Beratungsangebot für die Beratung nach § 2 sicherzustellen. Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist in § 8 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ein selbständiger Sicherstellungsauftrag an die Länder erteilt. Der bundesrechtlich vorgeschriebene Versorgungsschlüssel in § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist für beide Aufgabenbereiche zusammen festgelegt worden. Da im Saarland mit Ausnahme der Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft alle übrigen Beratungsstellen sowohl Beratung nach § 2 wie auch nach §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbieten, ist ein ausreichendes Beratungsangebot für die Beratung nach §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes nur von den anerkannten Beratungsstellen sicherzustellen.

zu § 6 (Voraussetzungen und Umfang der Förderung)

zu Absatz 1

§ 6 konkretisiert den in § 4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgesehenen Anspruch auf eine öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten der gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Beratungsstellen.

Wegen der hohen Bedeutung der Beratung für den Schutz des ungeborenen Lebens hat der Staat ein besonderes Interesse, dass nur solche Beratungsstellen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die eine qualitativ hochwertige Beratung und Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens durchführen. Die in § 6 Abs. 1, 3 und 4 aufgeführten Anforderungen an den Betrieb von Beratungsstellen gelten daher sowohl für die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wie auch für die Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung gemäß § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbieten.

zu Absatz 2

Nach § 4 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes haben die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlichen Beratungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 3. Juli 2003 (Az.: 3 C 26/02) den Begriff der Angemessenheit konkretisiert und verlangt, dass die Einrichtungen freier Träger, die für die Erfüllung des staatlichen Sicherstellungsauftrages erforderlich sind, eine Förderung von mindestens 80% ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten erhalten. Dem trägt die Regelung Rechnung.

zu § 7 (Sexualpädagogische Prävention)

Um einen besonderen Anreiz für die Durchführung sexualpädagogischer Präventionsmaßnahmen zu schaffen, mit dem Ziel der Sexualaufklärung sowie der Information über Möglichkeiten der Verhütung und Familienplanung, können Beratungsstellen freier Träger eine zusätzliche Förderung erhalten, sofern sich die Maßnahmen insbesondere an Jugendliche sowie an Multiplikatoren richten und überwiegend dezentral an Schulen und außerschulischen Einrichtungen vor Ort durchgeführt werden. Damit soll verdeutlicht werden, dass der Schutz des ungeborenen Lebens bereits bei der Familienplanung beginnt.

zu § 8 (Durchführungsvorschriften)

In § 8 ist eine Rechtsverordnungsermächtigung geregelt. § 8 Nr. 1 ermächtigt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren der Förderung, den zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten sowie der Art und Höhe der Förderung und deren Berechnung zu regeln.

zu § 9 (Inkrafttreten des Gesetzes)

§ 9 sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2006 vor. Gleichzeitig ist bestimmt, dass das Gesetz bis zum 31.12.2010 befristet ist.